

19.05.2020

1. Corona-Verordnung: Lockerungen ab dem 18. Mai

Die Landesregierung Baden-Württemberg setzt ihren „Stufenfahrplan“ weiter um, den sie am Mittwoch den 06. Mai bekannt gegeben hat. Ab dem 18. Mai gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Überblick für den 18. Mai

- Grundschulen öffnen für die 4. Klasse
- Schrittweise Lockerung der Besuchsregeln in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen
- Öffnung der Ferienwohnungen und der Campingplätze für touristische Übernachtungen im Caravan, im Reisemobil oder in festen Mietunterkünften sowie für das Dauercamping bei autarker Versorgung
- Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle
- Kontaktarm auszugestaltende Freizeitangebote wie etwa Minigolf oder Bootverleih werden so wie der Fahrradverleih zu touristischen Zwecken wieder möglich

2. Fahrplan für die weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen

Häufige Fragen und Antworten (FAQs)

(Stand: 18.05.2020)

Wie lange sind die Kindertageseinrichtungen „geschlossen“?

Bis zum Ablauf des 15.06.2020 ist der Betrieb von Kitas, laut Corona-Verordnung, untersagt. Allerdings gibt es Ausnahmen z.B. für Kinder in der erweiterten Notbetreuung.

Wie kam es zur aktuellen Situation?

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 06.05.2020 angekündigt, dass zum 18.05.2020 eine Ausweitung der Kinderbetreuung in Richtung eines „eingeschränkten Regelbetriebes“ stattfindet. Damit wurden bei den Eltern entsprechende Hoffnungen geweckt. Den Kommunen wurde zugesagt, rechtzeitig einen entsprechenden Fahrplan (ähnlich den Schulen) vorzulegen. Dies wurde versäumt und uns bis Donnerstag, den 14.05.2020 keine umsetzbare Rechtsgrundlage vorgelegt.

Aus diesem Grund haben wir in Bisingen entschieden, nicht auf eine gültige Rechtsverordnung zu warten, sondern zu handeln. Wir wollten ein Chaos (Ansammlung von Eltern mit Ihren Kindern) vor unseren Kitas am Montagmorgen unbedingt vermeiden.

Warum gibt es in Bisingen mehrere Stufen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden mit der Änderung der Corona-Verordnung erst am Samstag, den 16.05.2020 neu gesetzt. Einen zugesagten Fahrplan gibt es weiterhin nicht.



Daher haben wir uns am Donnerstag (14.05.2020) bewusst für die Umsetzung eines „Fahrplans Bisingen“ in mehreren Stufen entschieden.

Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen aus?

Die Corona-Verordnung gibt vor:

- Vorrang für Kinder in der „erweiterten Notbetreuung“
- Gruppen dürfen nur zu max. 50 % belegt werden
- NEU: Ab Montag, den 18.05.2020 besteht auch die Möglichkeit, Kinder anzumelden, die keinen Anspruch auf erweiterte Notbetreuung haben.

Wie sieht die 1. Stufe des „Fahrplans Bisingen“ aus?

Ab Montag, den 18.05.2020 bieten unsere Kitas eine Betreuung im Rahmen eines sog. „eingeschränkten Regelbetriebes“ an. Dabei muss die Corona-Verordnung beachtet werden. Bei der Vergabe der freien Betreuungsplätze im Ü3-Bereich werden die Schulanfänger und deren Geschwisterkinder bevorzugt. Aufgrund der max. Gruppenstärke von 50 % kann es vorkommen, dass nicht alle gemeldeten Kinder betreut werden können.

Tritt dieser Fall ein, entscheidet das Los. In der 1. Stufe war aufgrund der kurzen Vorlaufzeit (= keine) nur ein gerechtes Verteilungsverfahren möglich, das Losverfahren.

Die 1. Stufe gilt bis einschließlich 29.05.2020.

Wie sieht es mit der 2. Stufe des „Fahrplans Bisingen“ aus?

Das weitere Vorgehen in Stufe 2 wird zunächst mit den Elternvertretern unserer Kitas abgestimmt. Danach erfolgt eine allg. Information.

Wo liegt das Problem in einem sog. „rollierenden System“?

Das Problem liegt in der „erweiterten Notbetreuung“.

Die Kinder in der erweiterten Notbetreuung haben nach wie vor Vorrang. Ein rollierendes System wird dadurch erschwert, nahezu unmöglich.

Dazu ein verständliches (extremes, aber reelles) Beispiel:

Eine Ü3-GT-Gruppe verfügt regulär über 20 Plätze. Aufgrund der gültigen Corona-Verordnung darf diese Gruppe derzeit zu max. 50 % (10 Plätze) belegt werden. Im Rahmen der erweiterten Notbetreuung befinden sich allerdings schon 10 Kinder in dieser Gruppe. Somit stehen keine weiteren Plätze für einen „erweiterten Regelbetrieb“ zur Verfügung.

Die Gemeinde informiert rechtzeitig und ausführlich über die Umsetzung der Stufe 2 sobald diese mit den Elternvertretern abgestimmt ist. Weitere Informationen dazu können Sie auch der Gemeindehomepage gemeinde-bisingen.de entnehmen. Wir bitten jedoch bereits heute um Verständnis, dass leider auch in Stufe 2, aufgrund der rechtlichen Vorgaben, nicht alle Kinder betreut werden können.



3. Öffnung der Gaststätten

Ab dem 18.05. dürfen in Baden-Württemberg Gaststätten unter Einhaltung der Corona-VO und der Corona-VO Gaststätten wieder öffnen.

- Personen, die Kontakt zu einem positiv Getesteten COVID19 Patienten hatten der noch keine 2 Wochen her ist, dürfen Gaststätten nicht betreten
- Beim Betreten einer Gaststätte sind die auf dem Aushang verdeutlichten Hinweise zu beachten (Hände desinfizieren, Abstand halten, ...)
- Es sind vom Betreiber die Namen, Vorname, Beginn und Ende des Besuchs so wie Adresse oder Telefonnummer der Gäste zu erheben und zu speichern

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Corona-VO Gaststätten.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger.
Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.